

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2006

Ausgegeben Konstanz, 8. Dezember 2006

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
8.12.2006		
	Berichtigung der 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Vom 6. Dezember 2006.....	2
	4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Vom 6. Dezember 2006.....	3
	4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Vom 6. Dezember 2006.....	5

**Berichtigung der 3. Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Vom 6. Dezember 2006**

Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 14. März 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 der Hochschule Konstanz, wie folgt berichtigt:

In Nr. 22 wird die Angabe „§ 37“ jeweils durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

Konstanz, 6. Dezember 2006

Der Präsident

Dr. Kai Handel

**4. Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Vom 6. Dezember 2006**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Juli 2006 und der Präsident im Wege der Eilentscheidung am 6. Dezember 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8) und vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 6. Dezember 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3

In Absatz 6 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

2. Änderung von § 9

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Studiengangleiter und der“ gestrichen. Die Worte „sind von Amts wegen“ werden durch die Worte „ist von Amts wegen“ ersetzt.

3. Änderung von § 11

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Prorektor Lehre“ durch die Worte „Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung“ ersetzt.

4. Änderung von § 12

In Absatz 1 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

5. Änderung von § 13

In Absatz 2 werden die Worte „Prorektor Lehre“ durch die Worte „Vizepräsident für Lehre und Qualitätssicherung“ ersetzt.

6. Änderung von § 30

In Absatz 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 3 und 5 entsprechend.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. Änderung von § 31

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Zulassung zur Mündlichen Bachelorprüfung gilt § 14 Abs. 3 und 5 entsprechend.“

8. Änderung von § 33

In Absatz 5 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

9. Änderung von § 34

In Absatz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

10. Änderung von § 40

In Absatz 14 wird jeweils das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.
In Absatz 15 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

11. Änderung von § 43

Absatz 9 (Tabelle Regelmäßiger Studienplan) wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Module/Lehrveranstaltungen* wird das Wort „Bauingenieurwesens“ durch das Wort „Bauwesens“ ersetzt.

Absatz 10 (Tabelle Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

In der Spalte *Module/Lehrveranstaltungen* wird das Wort „Bauingenieurwesens“ durch das Wort „Bauwesens“ ersetzt.

12. Änderung von § 49

Absatz 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

In Satz 4 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

13. Änderung von § 50

In Absatz 12 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

14. Änderung von § 52

Absatz 9 (Tabelle Regelmäßiger Studienplan) wird wie folgt geändert:

Die Spalte *Module/Lehrveranstaltungen* wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „Sem Te Stu“ wird durch die Worte „Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg“ ersetzt, die Abkürzung „Allg.“ wird jeweils durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt. Nach den Worten

„Technische Grundlagen“ wird die Ziffer „1“ eingefügt. Die Abkürzung „Elektr.“ wird durch das Wort „Elektrische“ ersetzt, die Abkürzung „Berufsprakt.“ wird durch das Wort „Berufspraktische“ ersetzt.

In der Spalte *LV Art* wird die Angabe „T“ durch die Angabe „X“ ersetzt.

Absatz 10 (Tabelle Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Die Spalte *Module/Lehrveranstaltungen* wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „Sem Te Stu“ wird durch die Worte „Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg“ ersetzt; die Abkürzung „Allg.“ wird jeweils durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt; die Abkürzung „Elektr.“ wird durch das Wort „Elektrische“ ersetzt, die Abkürzung „Berufsprakt.“ wird durch das Wort „Berufspraktische“ ersetzt.

In der Spalte *Moduleilprüfungen* wird jeweils die Angabe „S/R“ durch die Angabe „S, R“ ersetzt, die Angabe „S/PR“ wird durch die Angabe „S, PR“ ersetzt.

Absatz 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Studiengangsleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

In Satz 4 wird das Wort „Studiengangsleiter“ durch die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07.

Konstanz, 6. Dezember 2006

Der Präsident

Dr. Kai Handel

**4. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Vom 6. Dezember 2006**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Juli 2006 und der Präsident im Wege der Eilentscheidung am 6. Dezember 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8) und vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 6. Dezember 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPO-Ma) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 14. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Asian-European Relations and Management (ASM).“

2. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge

- Architektur (MAR)
- Kommunikationsdesign (MKD)
- Bauingenieurwesen (MBI)
- Communication Systems Engineering (CSE)
- Automotive Systems Engineering (ASE)
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)
- Mechatronik (MME)
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)
- Asian-European Relations and Management (ASM)

an der Hochschule Konstanz.“

3. Änderung von § 6

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. Änderung von § 8

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Prorektor Lehre“ durch die Worte „Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung“ ersetzt.

5. Änderung von § 9

In Absatz 1 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

6. Änderung von § 10

In Absatz 2 werden die Worte „Prorektor Lehre“ durch die Worte „Vizepräsident für Lehre und Qualitätssicherung“ ersetzt.

7. Änderung von § 23

In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. Änderung von § 24

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Zulassung zur Mündlichen Masterprüfung gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend.“

9. Änderung von § 26

In Absatz 5 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

10. Änderung von § 27

In Absatz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

11. Änderung von § 33

In Absatz 12 wird jeweils das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

In Absatz 13 wird jeweils das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

12. Änderung von § 39

Absatz 8 (Tabelle Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Die Spalte *Module/Lehrveranstaltungen* wird wie folgt geändert:

Das Wort „mechanischer“ wird durch das Wort „mechatronischer“ ersetzt, das Wort „Abgasreinigung“ wird durch das Wort „Abgastechnik“ ersetzt, vor dem Wort „Projekt“ (Modul 10) wird das Wort „Integratives“ eingefügt.

In Absatz 12 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

In Absatz 14 wird das Wort „Studiengangleiter“ durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

13. Änderung von § 41

Absatz 7 wird wie folgt geändert:
Die bisherige Semesterbezeichnung „A“ wird jeweils durch die neue Semesterbezeichnung „B“ ersetzt. Die bisherige „Semesterbezeichnung „B“ wird jeweils durch die neue „Semesterbezeichnung „A“ ersetzt. Die neuen Spalten „B“ und „A“ werden vertauscht.

Absatz 8 wird wie folgt geändert:
Die bisherige Semesterbezeichnung „A“ wird jeweils durch die neue Semesterbezeichnung „B“ ersetzt. Die bisherige „Semesterbezeichnung „B“ wird jeweils durch die neue „Semesterbezeichnung „A“ ersetzt.

Nach § 14 werden folgende Absätze 15 und 16 angefügt:

„(15) Mündliche Masterprüfung
Nicht zutreffend

(16) Mastergrad
Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt M. Eng.) vergeben.“

14. Änderung von § 42

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle *Regelmäßiger Studienplan für das Vollzeitstudium* wird wie folgt geändert:

Die Spalte *LV Art* wird wie folgt geändert:
Die Angabe „V/L“ wird jeweils durch die Angabe „V, LÜ“ ersetzt, für Modul 4 wird die Angabe „PR“ ergänzt; die Angabe „V/L/Ü“ (Module 7-10) wird durch die Angabe „X“ ersetzt.

Die Tabelle *Regelmäßiger Studienplan für das berufsbegleitende Studium* erhält folgende Fassung:

(7b) Regelmäßiger Studienplan für das berufsbegleitende Studium

Studienplan Mechatronik (MME), berufsbegleitendes Studium mit Vertiefung Automatisierungstechnik									
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	Mo Art	LV Art	SWS/Mo	Semester				
					A	B	C	D	E
1	Sensorik, Aktorik Vertiefung Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung Vertiefung Aktoren	PM	V,LÜ V,LÜ	6	3	3			
2	Mechatronische Modellbildung, Systemsimulation und Regelungstechnik Modellbildung und Simulation von mechatronischen Systemen Vertiefung Regelungstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	5	3	2			
3	Mechatronische System- und Produktentwicklung Projektmanagement Methodik der mechatronischen System- und Produktentwicklung	PM	V V,LÜ	4		2		2	
4	Projektarbeit	PM	PR	0					
5	Automatisierungstechnik	PM	V,LÜ	4			4		
6	Robotik Roboterkinematik, Simulation Roboteranwendungen, Bildverarbeitung	PM	V,LÜ V,LÜ	5			2 3		
7	Automationsprojekt	PM	PR	4					
8	Embedded Systems	PM	V,LÜ	4		4			
9-12	Wahlpflichtmodule Vier Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Mechatronik, Automatisierungs-, Fahrzeug-, Informations- und Elektrotechnik	WPM	X	14 -20	x			x	
13	Masterarbeit								0
14	Mündliche Masterprüfung								0
Summe gesamtes Studium				52-58					

15. Änderung von § 45

§ 45 erhält folgende Fassung:

§ 45**Studiengang****Asian-European Relations and Management****(ASM)****(1) Studiengangsprofil**

Der Masterstudiengang Asian-European Relations and Management ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management oder auf einen als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des Studienganges ist die Vermittlung von vertieften fremdsprachlichen und wirtschaftsbezogenen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in international besetzten Lerngruppen, die auf eine Berufstätigkeit in internationalen Unternehmen bzw. Organisationen ausgerichtet sind.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester. Eins der drei Semester ist als Projektsemester vorgesehen, in dessen Rahmen die Masterarbeit in einem in Europa oder Asien ansässigen Unternehmen bzw. in einer Organisation erstellt werden soll. Einzelheiten für das Projektsemester werden gesondert in den vom Studiengang festgelegten Richtlinien geregelt. Alle theoretischen Module werden im Jahresrhythmus angeboten. Das Studium beginnt im Wintersemester. Für die Lehrveranstaltungen

kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Im Studiengang Asian-European Relations and Management werden die Studienrichtungen Chinesisch und Malaiisch angeboten.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 39 SWS in elf Modulen. Der Lernumfang einschließlich der Masterarbeit beträgt 90 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan Abs. 7, die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan Abs. 8 zu entnehmen. Es müssen in der Studienrichtung Chinesisch und Malaiisch jeweils 15 benotete und 3 unbenotete Modulteilprüfungen sowie die Masterarbeit erbracht werden.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 kann sein:

PA: Projektarbeit.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher, englischer und je nach Studienrichtung in chinesischer oder indonesischer/malaysischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Näheres wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

(7) Regelmäßige Studienpläne

Studienplan Asian-European Relations and Management (Studienrichtung Chinesisch)							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	SWS/		
					A	B	C
1	Asien I Aktuelle Trends in Ostasien I (CH)	PM		2	2		
2	Europa I Die Europäische Union Business Cultures and Management Styles (E)	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
3	Führung I Leadership und Coaching Wertemanagement	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
4	Internationale Kooperation Kooperationsökonomie Supplier und Customer Relationship Management	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
5	Wahlmodul Wahlpflichtfach I Wahlpflichtfach II	WM	X X	4	2 2		
6	Asien II Aktuelle Trends in Ostasien II (CH)	PM	W	2		2	
7	Europa II Wirtschaftskooperationen in Asien und Europa Konsumenten und Märkte in Europa	PM	W W	4		2 2	
8	Führung II Management Consulting	PM	V, Ü	4		4	
9	Dispute and Cross-Cultural Management Alternative Streitbeilegung und Konfliktbehandlung Managing Across Cultures (E)	PM	V, Ü V, Ü	4		2 2	
10	Führung III Trainingswerkstatt		W	4		4	
11	Master und Praxis Mastercolloquium Projektsemestervorbereitung Masterarbeit	PM	W W	3			2 1
Summe Gesamtes Studium				39	18	18	3

Studienplan Asian-European Relations and Management (Studienrichtung Malaiisch)							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	SWS/		
					A	B	C
1	Asien I Aktuelle Trends in Südostasien I (M)	PM		2	2		
2	Europa I Die Europäische Union Business Cultures and Management Styles (E)	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
3	Führung I Leadership und Coaching Wertemanagement	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
4	Internationale Kooperation Kooperationsökonomie Supplier und Customer Relationship Management	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
5	Wahlmodul Wahlpflichtfach I Wahlpflichtfach II	WM	X X	4	2 2		
6	Asien II Aktuelle Trends in Südostasien II (M)	PM	W	2		2	
7	Europa II Wirtschaftskooperationen in Asien und Europa Konsumenten und Märkte in Europa	PM	W W	4		2 2	
8	Führung II Management Consulting	PM	V, Ü	4		4	
9	Dispute and Cross-Cultural Management Alternative Streitbeilegung und Konfliktbehandlung Managing Across Cultures (E)	PM	V, Ü V, Ü	4		2 2	
10	Führung III Trainingswerkstatt		W	4		4	
11	Master und Praxis Mastercolloquium Projektsemestervorbereitung Masterarbeit	PM	W W	3			2 1
Summe Gesamtes Studium				39	18	18	3

(8) Prüfungspläne

Prüfungsplan Asian-European Relations and Management (Studienrichtung Chinesisch)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Asien I		6		
	Aktuelle Trends in Ostasien I (CH)	A	6		R
2	Europa I		6		
	Die Europäische Union	A	6		
	Business Cultures and Management Styles (E)	A	3		R/K9o
			3		R+M1o
3	Führung I		6		
	Leadership und Coaching	A	6		
	Wertemanagement	A	3		R/H
			3		K9o
4	Internationale Kooperation		6		
	Kooperationsökonomie	A	6		
	Supplier und Customer Relationship Management	A	3		K9o
			3		R/H
5	Wahlmodul		6		
	Wahlpflichtfach 1	A	6		X
	Wahlpflichtfach II	A	3		X
			3		
6	Asien II		6		
	Aktuelle Trends in Ostasien II (CH)	B	6		R
7	Europa II		6		
	Wirtschaftskooperationen in Asien und Europa	B	6		R
	Konsumenten und Märkte in Europa	B	3		R/H
			3		
8	Führung II		6		
	Management Consulting	B	6		H
9	Dispute and Cross-Cultural Management		6		
	Alternative Streitbeilegung und Konfliktbehandlung	B	6		R
	Managing Across Cultures (E)	B	3		R+M1o
			3		
10	Führung III		6		
	Trainingswerkstatt	B	6	PA/R	
11	Master und Praxis		3+27		
	Mastercolloquium	C	2	R	
	Projektsemestervorbereitung	C	1	R	
	Masterarbeit		27		SP
Summe gesamtes Studium			90	3	16

(8) Prüfungspläne

Prüfungsplan Asian-European Relations and Management (Studienrichtung Malaiisch)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Asien I Aktuelle Trends in Südostasien I (M)	A	6 6		R
2	Europa I Die Europäische Union Business Cultures and Management Styles (E)	A A	6 3		R/K90 R+M10
3	Führung I Leadership und Coaching Wertemanagement	A A	6 3		R/H K90
4	Internationale Kooperation Kooperationsökonomie Supplier und Customer Relationship Management	A A	6 3		K90 R/H
5	Wahlmodul Wahlpflichtfach 1 Wahlpflichtfach II	A A	6 3		X X
6	Asien II Aktuelle Trends in Südostasien II (M)	B	6 6		R
7	Europa II Wirtschaftskooperationen in Asien und Europa Konsumenten und Märkte in Europa	B B	6 3		R R/H
8	Führung II Management Consulting	B	6 6		H
9	Dispute and Cross-Cultural Management Alternative Streitbeilegung und Konfliktbehandlung Managing Across Cultures (E)	B B	6 3		R R+M10
10	Führung III Trainingswerkstatt	B	6 6	PA/R	
11	Master und Praxis Mastercolloquium Projektsemestervorbereitung Masterarbeit	C C	3+27 2 1 27	R R	SP
Summe gesamtes Studium			90	3	16

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der dazu gehörigen Lehrveranstaltungen.

(12) Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Fächer sind aus einem Wahlpflichtmodulkatalog auszuwählen.

(13) Exkursionen

Entfällt.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im Rahmen des Moduls „Master und Praxis“ angefertigt. Sie ist innerhalb einer Frist von 24 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erbringen. Es gibt sonst keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(15) Mündliche Masterprüfung

Entfällt.

(16) Mastergrad

In den Studienrichtungen Chinesisch und Malaisch wird der Abschlussgrad Master of Arts (Abgekürzt: M. A.) vergeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07.

Konstanz, 6. Dezember 2006

Der Präsident

Dr. Kai Handel